

Unklare Kausalität! Unklares Beschwerdebild! Klarer Fall?

Rainer Deecke, Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

14. September 2022

Um was geht es?

Aussage Klient:

«Das Unfallfahrzeug ist wie ein «Torpedo» in mich reingepprallt!»



Um was geht es?

- Schwierige Kausalitätsfragen, bspw. langandauernden Beeinträchtigungen nach «leichten» Unfallereignissen (MTBI, HWS-Distorsion, Schmerzstörungen)
- Psychische Beschwerden nach (schweren) Unfallereignissen (Posttraumatische Belastungsstörung, Persönlichkeitsänderungen, Depressionen)

«Fieberkurve

>>

Die sozialversicherungsrechtliche Praxis hat einen entscheidenden Einfluss auf den Verlauf der haftpflichtrechtlichen Auseinandersetzung

- «Goldenes Zeitalter»
90er Jahre bis ca. 2006
- Hohe AUF und IE
Bescheinigungen durch
Gutachten

Verschärfung der
sozialversicherungs-
rechtsprechung ab
ca. 2006/2009
«Überwindbarkeitspr.»
(bspw. BGE 132 V 65;
BGE 134 V 109)

Kurzes
«Zwischenhoch» im
Jahr 2015 durch
Einführung des
strukturierten
Beweisverfahrens
(BGE 141 V 281)

Besserung in Sicht?

Beispiel aus der Praxis: Dissoziative Störung nach Unfall

«Damit kann meines Erachtens die Arbeitsfähigkeit nur pragmatisch eingeschätzt werden unter Berücksichtigung der psychiatrischen und neuropsychologischen Beurteilung. Auf der Basis einer solchen pragmatischen Einschätzung gehe ich von einer ca. 50%igen Arbeitsunfähigkeit aus. Allerdings ist einzuräumen, dass diese Einschätzung ein breites Unsicherheitsintervall in beide Richtungen hat.»

Fazit aus dem 130-seitigen psychiatrischen IV-Gutachten

Beispiel aus der Praxis: Persönlichkeitsänderung nach Polytrauma

Aus Gerichtsgutachten:

«Das Unfallereignis vom 15.8.2017 selber stellt gemäss Eigenanamnese und meiner Einschätzung keine Extrembelastung dar. Es ist denkbar, und unter der Perspektive der Frage des natürlichen Kausalzusammenhangs möglich, dass die Unfallfolgen (Verlust der Rolle des Familienernährers) für den Exploranden eine so hohe Belastung dargestellt haben, dass seine psychische Resilienz überfordert war und dadurch die Entwicklung der anhaltenden Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung durch wiederholte Bedrohung des Lebens im Kindes- und Jugendalter und Folter im Jugendalter dadurch begünstigt hat.»

Beispiel aus der Praxis: «Zirkelschluss»

Abschlägige Kausalitätsbeurteilung in einem polydisziplinären Gerichtsgutachten mit folgendem Zusatz:

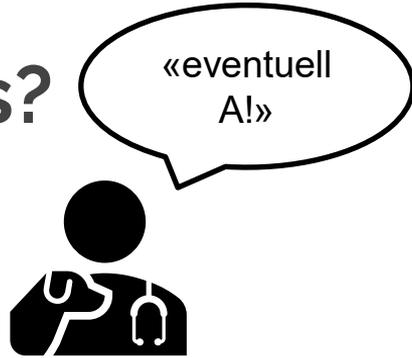
«Die ab Mitte Januar 2015 dokumentierten nicht-somatischen Kontextfaktoren beeinflussten wahrscheinlich den Heilungsverlauf. Aus medizinischer Sicht stehen sie wohl in einem gewissen Zusammenhang mit dem Unfallereignis.»

Beispiel aus der Praxis: mittelbare Unfallfolgen?

Aus einem polydisziplinären Gerichtsgutachten:

«Bei der vorliegenden Dauer des Leides – zuerst rund 10 Jahre nach dem ersten Unfall und jetzt 20 Jahre nach dem zweiten Unfall – ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Patientin – wenn überhaupt - nur mit grosser Mühe und Unabwägbarkeiten wieder in einen regulären Arbeitsprozess eingegliedert werden kann. Dabei ist schon abzuwägen, inwieweit wir als Mediziner durch unsere «unpräzise» Wissenschaft eine Mitschuld zu tragen.»

Kern des Problems?



- Herausforderung für die Medizin, die an sie gestellten Fragen mit dem von der «Juristenwelt» geforderten Klarheit zu beantworten
- Jurist:innen verlangen klare «Ja oder Nein – Antworten»
- Verständnisprobleme zwischen Medizinern und Juristen

Bundesgericht versucht, das Problem zu lösen

- Überwindbarkeitsrechtsprechung (BGE 130 V 352)
- Strukturiertes Beweisverfahren (BGE 141 V 281)



Befunde im Zentrum

BGE 145 V 361 E. 4.3:

«Dazu ist erforderlich, dass die Sachverständigen den Bogen schlagen zum vorausgehenden medizinisch-psychiatrischen Gutachtensteil (mit Aktenauszug, Anamnese, Befunden, Diagnosen usw.), d.h. sie haben im Einzelnen Bezug zu nehmen auf die in ihre Kompetenz fallenden erhobenen medizinisch-psychiatrischen Ergebnisse fachgerechter klinischer Prüfung und Exploration. Ärztlicherseits ist also substantiiert darzulegen, *aus welchen medizinisch-psychiatrischen Gründen* die erhobenen Befunde das funktionelle Leistungsvermögen und die psychischen Ressourcen in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht zu schmälern vermögen

Beweiswerte unterschiedlich

- Bericht der behandelnden Ärztin ist lediglich eine Parteiaussage
- Privatgutachten i.d.R. eine besonders substantiierte Parteiaussage (BGE 141 III 433)
- IV-Gutachten kann als «gerichtliches Gutachten» auch im Zivilrecht verwertet werden (vgl. BGE 140 III 24 E. 3.3.1.3)
- Gerichtsgutachten kommt höchste Beweiskraft zu. Sie stehen in der Hierarchie sogar oberhalb von Administrativgutachten (BGE 143 V 269 E. 6.2.3.2)
- Konsequenz: Eine Haftpflichtversicherung wird einen Dauerschaden aufgrund eines unklaren Beschwerdebilds oder unklarer Kausalität meist erst bei Vorliegen eines gerichtlichen Gutachtens oder positiven verwaltungsexternen Gutachten entschädigen.

Leistungseinstellung UV

- Meistens beginnen die Probleme mit der Leistungseinstellung der UV
- Beachte: Vorleistungspflicht der Krankentaggeldversicherung (Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGer-Urteil 4C.230/2000 Erw. 3) muss nun ein Gesundheitsschaden immer entweder einem Unfall oder einer Krankheit zugeordnet werden können;
- Eine Einsprache bei der UV kann sich empfehlen, wenn die natürliche Kausalität negiert wird, da die natürliche Kausalität im Sozialversicherungsrecht gleich ist wie im Haftpflichtrecht;
- Oftmals erfolgt eine Leistungseinstellung, in welcher der natürliche Kausalzusammenhang offen gelassen wird, jedoch der adäquate Kausalzusammenhang verneint wird.
- Der adäquate Kausalzusammenhang wird im UVG ungleich strenger beurteilt, als im Haftpflichtrecht (vgl. BGE 113 II 345)

Oft langwierige IV Verfahren Anwalt

- Der Anwalt/die Anwältin wird zum Casemanager
- Die Teilnahme an beruflichen Massnahmen ist unbedingt zu empfehlen
- Am besten holt man die behandelnden Ärzt:innen ins Boot



IV Gutachten steht an

- Losprinzip nach Art. 72bis IVV
- Soll man nun Kausalitätsfragen stellen?

IV müsste eigentlich ein Interesse daran haben (Regress)

In der Praxis beantwortet die Gutachterstelle aber die Kausalitätsfragen einfach nicht!

Kausalitätsfragen

- Es ist höchstrichterlich nicht geklärt, ob für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs ausreichend ist, dass der Unfall Auslöser der Beschwerden war oder aber der Schädiger den Wegfall der Kausalität mit der geforderten Wahrscheinlichkeit nachweisen kann.
- Das Bundesgericht hat diese Fragen im Urteil 4A_558/2020 vom 18.5.2021 offengelassen
- Auch mittelbare Unfallfolgen sind natürlich wie adäquat dem Erstschädiger zuzuschreiben (vgl. 4A_115/2014 vom 20.11.2014, wo das belastende Strafverfahren des schuldlosen Lenkers zu psychischen Problemen führte)

Kausalitätsfragen

«Die Kausalität entfällt nur, soweit derselbe Schaden auch ohne die betreffende Ursache (den Bootsunfall) eingetreten wäre. Denn nur wenn der Schaden in vollem oder geringerem Umfang auch ohne den Unfall eingetreten wäre, ist er insoweit keine Folge davon, dem Haftpflichtigen folglich nicht zurechenbar und von der Schadensberechnung auszunehmen.»

Urteil 4A_444/2010 vom 22.3.2011 E. 4.4

«Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise beziehungsweise nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann.»

Urteil 8C_698/2021 E. 3.2.

Begutachtungsleitlinien

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR VERSICHERUNGSPSYCHIATRIE
SOCIÉTÉ SUISSE DE PSYCHIATRIE D'ASSURANCE
s g v p s s p a

«Bei psychischen Störungen nach Unfällen kommen in der Regel mehrere Wirkfaktoren zusammen. Das überwiegend wahrscheinliche Bestehen eines Zusammenhangs zwischen Unfall (Unfallereben oder Unfallfolgen) und aufgetretener psychischer Störung genügt als Grundlage der Attestierung eines natürlichen Kausalzusammenhangs mit dem Unfall. Ein solchermassen teilkausaler Zusammenhang von psychischen Störungen nach Unfällen ist in den meisten Fällen gegeben.»

Qualitätsleitlinien für versicherungspsychiatrische Begutachtungen der Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie- und Psychotherapie SGPP S. 36 ff.).

Richtige Fragen stellen

1. Wäre der Gesundheitsschaden auch ohne Unfallereignis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur selben Zeit und in derselben Intensität eingetreten?
2. Wäre der Gesundheitszustand ohne Unfallereignis derselbe?
3. Was ist wahrscheinlicher: Das jetzige Beschwerdebild hat überhaupt nichts mehr mit dem Unfallereignis zu tun oder der Unfall spielt beim heutigen Beschwerdebild noch eine teilkasale Rolle?

Diese Fragestellungen werden allerdings nicht immer zugelassen!

Vorbereitung auf das Gutachten

- Die motivierte Teilnahme an beruflichen Massnahmen ist zentral für die gutachterliche Beurteilung sowie das strukturierte Beweisverfahren (Eingliederungserfolg oder –resistenz, BGE 141 V 281 E. 4.3.1.2)
- Authentizität ist entscheidend!
- Besondere Bedeutung kommt der Schilderung des Tagesablaufs zu, im optimalen Fall finden sich Hinweise bereits in den Berichten der Behandler
- Der Explorand soll wenn möglich mit Beispielen arbeiten (wie haben sich die Beschwerden bei Belastung verändert)?
- Aktivitätsniveau vorher/nachher wichtig (wie war das soziale Umfeld früher, wie ist es heute? Mussten Hobbies aufgegeben werden?)
- Voller Einsatz bei neuropsychologischen Tests / nur solche Medikamente angeben, die tatsächlich eingenommen werden

IV Gutachten negativ?

S M A B ■■



Rettungsanker:

«Voraussetzung für die Sozialversicherung in diesem Fall wurde, dass die Rentenausschüttung und IVG-Revisionsansprüche im Falle einer Abweichung vorbehaltlos abgestellt werden.»

Die haftpflichtrechtliche Auseinandersetzung wird gleichwohl schwierig!

Urteil Obergericht Zürich vom 30.11.2017
LB 170028-O/U E. 9.2.

ABI

KTG Prozess?

- Vorteil: kostenloses, vereinfachtes Verfahren (Art. 114 lit. e ZPO, aber evtl. Parteientschädigung!)
- Nachteil: von Interesse ist nur eine begrenzte Zeitspanne (bspw. 700 Tage)
- Oftmals ist das IV-Gutachten schon in den «Startlöchern»
- Risiko, dass KTG Gutachten für beweiskräftig angesehen wird (vgl. bspw. 4A_200/2022 vom 9.6.2022)
- Fraglich, ob Kausalitätsfragen zugelassen werden;

Wie weiter?

Gegenstellungnahme vom behandelnden Arzt?

Ein Gutachten ist dann angreifbar, wenn die behandelnde Arztperson objektiv feststellbare Gesichtspunkte benennen kann, welche im Rahmen der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind und welche geeignet sind, zu einer abweichenden Beurteilung zu führen (vgl. BGer 9C_338/2016).

Die Chancen, das sozialversicherungsrechtliche Gutachten in einem gerichtlichen Verfahren zu entkräften, sind gering.

Arztberichte?

Behandelnde Arztperson sollte sachlich bleiben und sich nicht mit dem Patient zu stark identifizieren

Der Behandelnde Arzt kennt seinen Patienten am besten und sollte daher die Informationen aus dem Alltag in seinen Bericht einfließen lassen

Auch der behandelnde Arzt sollte die Arbeitsfähigkeitsbeurteilung anhand der festgestellten Befunde plausibilisieren

Bei der Stellungnahme zum Gutachten soll er sich auf objektiv feststellbare Punkte fokussieren, die im Gutachten unberücksichtigt geblieben sind

Hinweise für Arztberichte finden Sie auch hier: <https://versicherte-schweiz.ch/wp-content/uploads/2022/09/Empfehlungen-fuer-Arztberichte.pdf>

Wie weiter?

- Privatgutachten?
- Gemeinsames Gutachten mit der Haftpflichtversicherung?
- Gang vor Gericht?

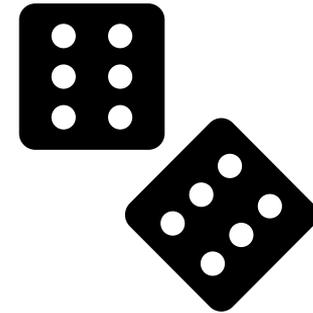
Gang vor Zivilgericht...?

- Ordentliche Verfahren können sehr lange dauern (18 Jahre im Fall 4A_204/2017 vom 29.8.2017 / 17 Jahre im Fall 4A_481/2019 vom 27.2.2020)
- Das Kostenrisiko ist immens
- Eine Teilklage wäre ein geeignetes Mittel
- Aber das Bundesgericht lässt die negative Feststellungswiderklage uneingeschränkt zu (BGE 147 III 172)
- Keine URB/UP bei der vorsorglichen Beweisabnahme nach Art. 158 ZPO (BGE 140 III 12)
- Anspruch fraglich, da u.U. bereits ein IV-Gutachten inkl. Kausalitätsbeurteilung vorliegt;

Zivilprozess...

Wagt der Geschädigte den Prozess und kommt es zu einem gerichtlichen Gutachten, ist die Ausgangslage wieder offen!

Es ist nicht abschätzbar, wie das Gerichtsgutachten den Fall einschätzen wird!



ZPO Revision

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 224

Art. 224

b. durch ein schutzwürdiges Interesse der Widerklägerin, das klar die Interessen der beklagten Partei überwiegt, mit der Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechts oder Rechtsverhältnisses geklagt wird, nachdem mit der Hauptklage nur ein Teil eines Anspruchs aus diesem Recht oder Rechtsverhältnis eingeklagt wurde und dafür lediglich aufgrund des Streitwerts das vereinfachte Verfahren Anwendung findet.

b. *Festhalten (= gemäss Bundesrat)*

Fazit:

- Klar ist nur, dass eigentlich nach wie vor nichts klar ist...
- Fallkonstellationen mit unklaren Beschwerdebildern und/oder unklarer Kausalität sind kaum einschätzbar und deren Ausgang nicht vorhersehbar
- Sie verursachen lange und kostspielige Verfahren
- Die versicherte Person wird oftmals durch die Institutionen gereicht (UV, KTG, AV, IV, Sozialamt, dann evtl. wieder IV, usw.)
- Alternative Streitbeilegungsverfahren wären notwendig



Verband für Versicherte

www.versicherte-schweiz.ch

Worauf achten beim Verfassen von Arztberichten?



1

FACTSHEET VERSI

Was ist das Interesse des Klienten?